

An die Stimmberechtigten der
Politischen Gemeinde Oberweningen

Politische Gemeinde Oberweningen

Einladung zur Gemeindeversammlung

auf Donnerstag, 12. Juni 2014, 19.30 Uhr, Gemeindesaal

Traktanden

- 1. Jahresrechnung 2013 der Politischen Gemeinde Oberweningen**
- 2. Spital Bülach; Rechtsformänderung per 1. Januar 2015**
- 3. Anfragen nach § 51 des Gemeindegesetzes**

Die vollständigen Akten, Anträge und das Stimmregister liegen vom 26. Mai bis 12. Juni 2014 während den Bürozeiten auf der Gemeindeverwaltung zur Einsicht auf. Die Weisung ist zudem ab 26. Mai 2014 im Internet unter www.oberweningen.ch abrufbar.

Gestützt auf Art. 10 der Gemeindeordnung vom 14. Dezember 2011 werden die kommunalen Abstimmungsvorlagen (Weisung und beleuchtender Bericht) nur noch auf persönliches Verlangen hin zugestellt.

Anfragen von allgemeinem Interesse sind nach § 51 des Gemeindegesetzes dem Gemeinderat mindestens zehn Arbeitstage vor der Gemeindeversammlung schriftlich und unterzeichnet einzureichen.

Stimmberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer mit politischem Wohnsitz in der Gemeinde, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen sind.

Oberweningen, 10. Mai 2014

GEMEINDERAT OBERWENINGEN

1. Jahresrechnung 2013 der Politischen Gemeinde Oberweningen

A. Weisung

Die Jahresrechnung 2013 der Politischen Gemeinde Oberweningen schliesst mit einem Gesamtaufwand von Fr. 7'094'049.51 und einem Gesamtertrag von Fr. 7'982'162.30 ab. Daraus resultiert ein Ertragsüberschuss von Fr. 888'112.79.

Die Investitionsrechnung schliesst mit Ausgaben im Verwaltungsvermögen von Fr. 1'969'728.65 und Einnahmen im Verwaltungsvermögen von Fr. 466'067.05 ab. Die Nettoinvestitionen betragen somit Fr. 1'503'661.60.

Die Begründungen der markantesten Abweichungen finden Sie auf den Folgeseiten.

B. Antrag des Gemeinderates

1. Der Gemeindeversammlung wird beantragt, die Jahresrechnung des Politischen Gemeindegutes pro 2013, datiert vom 11. April 2014, unter bester Verdankung an die Finanzabteilung, zu genehmigen.

Oberweningen, 11. April 2014

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident: Walter Surber

Der Schreiber: Kaspar Zbinden

C. Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung 2013 der Politischen Gemeinde zu genehmigen. Sie stellt fest, dass der Kurzbericht der finanztechnischen Prüfung vorliegt und dass diese Prüfung ergeben hat, dass die Rechnungsführung und Rechnungslegung den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Die finanzpolitische Prüfung der Jahresrechnung gibt zu keinen Bemerkungen Anlass.

Der Abschied der Rechnungsprüfungskommission ist in der Aktenauflage einsehbar und wird an der Gemeindeversammlung vorgelesen.

Die Jahresrechnung wurde vorgängig einer technischen Prüfung durch die Revisionsdienste des Kantons Zürich unterzogen, der daraus resultierende Kurzbericht liegt in der Aktenauflage auf.

Kommentare zur Jahresrechnung 2013 der Politischen Gemeinde Oberweningen

1. Allgemeines

Im Folgenden gehen wir auf die wichtigsten Abweichungen zwischen dem Budget 2013 und der Jahresrechnung 2013 ein.

1.1. Rundung und Vergleiche

Die Zahlen in den Texten sind gerundet. Vergleiche beziehen sich – wenn nichts anderes angegeben wurde – immer auf das Budget.

1.2. Interne Verrechnungen

Für die interne Verrechnung der Zinskosten gilt der vom Gemeinderat festgelegte Zinssatz von 1.00 %. Für die interne Verrechnung der Abschreibungsanteile wird auf die tatsächlichen Abschreibungen abgestützt.

2. Zusammenfassung

Die **Investitionsrechnung** weist Ausgaben im Verwaltungsvermögen von Fr. 1'969'728.65 und Einnahmen im Verwaltungsvermögen von Fr. 466'067.05 aus. Die Nettoinvestitionen betragen somit Fr. 1'503'661.60. Budgetiert waren Nettoinvestitionen von Fr. 1'685'000.

Die **Jahresrechnung** 2013 der Politischen Gemeinde Oberweningen schliesst mit einem Gesamtaufwand von Fr. 7'094'049.51 und einem Gesamtertrag von Fr. 7'982'162.30 ab. Daraus resultiert ein Ertragsüberschuss von Fr. 888'112.79. Der Voranschlag 2013 sah einen Ertragsüberschuss von Fr. 389'296 vor.

Das **Eigenkapital** beträgt per 1. Januar 2013 Fr. 5'751'416.31. Nach Berücksichtigung des Ertragsüberschusses beträgt das Eigenkapital am Ende des Rechnungsjahres neu Fr. 6'639'529.10.

3. Wichtigste Geschäftsvorfälle in Kürze

In der **Investitionsrechnung** werden insgesamt tiefere Nettoinvestitionen ausgewiesen. Der Grund ist einerseits die tieferen Investitionen für den Ersatz des Heizkessels (Effektiv Fr. 621'626.70, Budget Fr. 800'000, Projekt allerdings noch nicht abgeschlossen), andererseits in den Anschlussgebühren zu finden.

In der **Laufenden Rechnung** wird ein Ertragsüberschuss von Fr. 888'112.79 ausgewiesen, während beim Voranschlag von einem ebensolchen von Fr. 389'296 ausgegangen wurde. Das Ergebnis ist auf verschiedene Faktoren zurückzuführen, allerdings liegt die Ursache zum grössten Teil in den Steuern (u.a. wurden Fr. 624'000 Grundsteuern veranlagt und eingezogen). Allerdings hat es auch in anderen Bereichen verschiedene Schwankungen und Abweichungen, auf die wir auf den Folgeseiten eingehen.

Die **Bestandesrechnung** zeigt, dass die Gemeinde Oberweningen nach wie vor **schuldenfrei** ist und im Moment sogar über einen erheblichen Liquiditätsüberschuss verfügt. Davon wurde letztes Jahr 1 Mio. Fr. auf einem E-Depositokonto zinstragend angelegt, weitere Fr. 500'000 wurden der Schule als günstiges Darlehen ausgeliehen. Im Sommer / Herbst 2013 mussten diese Anlagen verflüssigt werden, weil die Rechnungen der Fernwärme und der Aussensanierung zu begleichen waren.

4. Laufende Rechnung

Folgende Abweichungen bedürfen einer Erläuterung

(+ = Verbesserung gegenüber Budget / - = Verschlechterung gegenüber Budget):

Konto/Gruppe	Grund für Abweichung (Jahresrechnung zu Voranschlag)	+	-
		(besser)	(schlechter)
1.090.3140	Die Neuvermietung der Wohnung im Gemeindehaus hat zu Publikations- und Renovationskosten (Fr. 9'000) geführt. Daneben wurden auch in den anderen Wohnungen dringende Renovationen ausgeführt (Fr. 1'500) und im Kindergartengebäude wurde ein Fallschutznetz (Fr. 1'400) eingebaut sowie der Spielplatz bfu-konform hergerichtet (Fr. 3'000).		20'000
1.100.46x0	Das Amt für Raumentwicklung hat an die Amtliche Vermessung einen Beitrag ausbezahlt.	26'500	
1.440.3180	Defizitbeitrag Spitex Wehntal; der Beitrag ist markant tiefer ausgefallen, weil die meisten Beiträge neu mittels Monatsabrechnungen (abhängig von den konkreten Einsätzen) über die Pflegefinanzierung (Funktion 445) fliessen.	68'000	
1.445	Pflegefinanzierung ambulante Krankenpflege (Spitex)		35'000
1.580	Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe Die Anzahl und die Art der Fälle kann nicht beeinflusst werden, aber eine saubere Fallführung, genaue Abklärungen und das Arbeitsintegrationsprogramm können den Aufwand für die wirtschaftliche Hilfe in Grenzen halten. Trotzdem können mehrere oder auch einzelne Fälle ein grosses Loch in die Kasse reissen.	95'000	
1.588	Asylbewerberbetreuung Hauptkosten ist die externe Betreuung (Fr. 90'000), dazu kommen immer mehr Deutschkurse, die für die Integration wichtig sind, falls die Asylsuchenden schlussendlich bleiben dürfen.		38'000
1.701.3800	Wasserversorgung Die Wasserversorgung hat einen Überschuss von Fr. 166'771.63 erwirtschaftet. Dieses Geld wird in den nächsten Jahren dringend benötigt um die Investitionen in ein zweites Standbein (Anschluss an eine Gruppenwasserversorgung) aufzubauen.		24'500
1.710.3800	Abwasserbeseitigung / Kläranlage Die Abwasserrechnung schliesst mit einem Plus von Fr. 99'837.95 ab.	56'200	
1.720.3800/4800	Abfallentsorgung Die Abfallentsorgung schliesst mit einem Gewinn von Fr. 25'192.60 ab.	43'800	

Konto/Gruppe	Grund für Abweichung (Jahresrechnung zu Voranschlag)	+	-
		(besser)	(schlechter)
1.863.4800	Fernwärme Die Holzsplitzelheizung schliesst mit einem Verlust von Fr. 25'031.65 ab.		12'000
1.900	Gemeindesteuern		
1.900.4000	Steuern Rechnungsjahr (2013)	260'600	
1.900.4002	Steuern frühere Jahre (2012 und frühere Jahre)		340'000
1.900.4030	Grundstückgewinnsteuern	534'000	
1.900.4210	Guthabenzinsen		93'000

5. Investitionsrechnung

5.1. Investitionen im Finanzvermögen

Die Gemeinde hat im Jahr 2013 für Fr. 791'024.10 die Liegenschaft Wehntalerstrasse 4 gekauft.

5.2. Investitionen im Verwaltungsvermögen

Folgende Abweichungen bedürfen einer Erläuterung

(+ = Verbesserung gegenüber Budget / - = Verschlechterung gegenüber Budget):

Konto/Gruppe	Grund für Abweichung (Jahresrechnung zu Voranschlag)	+	-
		(besser)	(schlechter)
1.020.5060	Die bisherige Branchensoftware musste gewechselt werden, weil der Support nicht mehr in dem Masse gewährleistet war, wie es für ein reibungsloses Arbeiten nötig ist. Die Gemeinden Schöfflisdorf und Oberweningen ziehen dieses Projekte gemeinsam durch. Es handelt sich um eine gebundene Ausgabe, da keine wesentlichen zusätzlichen Programme eingeführt werden.		142'200
1.090.5030.07	Die Fassadenrenovation am Gemeindehaus, am alten Schulhaus und am alten Feuerwehrlokal wurde aufgrund einer alten Schätzung eines Architekten budgetiert. Das Ausmass der Arbeiten und das Preisniveau ergaben sich erst während der durchgeführten Submission der verschiedenen Arbeiten. In der Folge gab es keine grösseren Überraschungen, ausser bei den Sandsteinarbeiten.		173'500
1.701.6100	Wasseranschlussgebühren	187'000	
1.710.6100	Abwasseranschlussgebühren	93'000	
1.863.	Fernwärme, Ersatz Heizkessel	178'000	

2. Spital Bülach; Rechtsformänderung per 1. Januar 2015

A. Weisung

Ausgangslage

Das Spital Bülach gewährleistet die medizinische und pflegerische Versorgung der Bevölkerung im Zürcher Unterland. Diese Aufgabe soll das Spital auch langfristig wahrnehmen können.

Mit den neuen gesetzlichen Vorgaben von Bund und Kantonen ist der Zweckverband nicht mehr die geeignete Rechtsform für die Führung eines modernen, auf die Bedürfnisse der Bevölkerung ausgerichteten Spitals. Die Beibehaltung der Form des Zweckverbands ist für die Verbandsgemeinden mit erheblichen Risiken verbunden: Diese haften mit der statuarisch festgelegten Bürgschaftsverpflichtung für Fremdmittel. Zusätzlich sind die langen Entscheidungswege im Zweckverband hinderlich, um sich im zunehmenden Wettbewerb behaupten zu können. Die Gemeinden können nach dem Wegfall der Spitalversorgungspflicht ihre Mitgliedschaft im Zweckverband kündigen. Der Zweckverband hätte dann die Möglichkeit, um seine Existenz zu bewahren, seine Eigenkapitalbasis mit neuen Investoren ausserhalb der Gemeinden zu stärken. Für die verbleibenden Gemeinden würde somit das finanzielle Risiko erheblich steigen.

Erwägungen

Im Auftrag der Delegiertenversammlung hat der Verwaltungsrat deshalb alternative Rechtsformen evaluiert. Dabei ist er zum Schluss gekommen, dass die Aktiengesellschaft das grösste Zukunftspotenzial aufweist. Mit der Umwandlung wird die nötige Flexibilität geschaffen, um rasch auf neue Anforderungen und Bedürfnisse eingehen zu können. Für die Verbandsgemeinden wird das finanzielle Risiko reduziert, sie behalten aber gleichzeitig wichtige Mitwirkungsrechte.

Mit der Umwandlung benötigen die Gemeinden eine neue gesetzliche Grundlage, die ihnen das Betreiben eines Spitals als öffentliche Aufgabe weiterhin erlaubt. Diese Grundlage soll mit einer Interkommunalen Vereinbarung (IKV) geschaffen werden, über welche die Stimmberechtigten in den einzelnen Verbandsgemeinden abstimmen werden. Die Grundlage der neuen Aktiengesellschaft bilden die Statuten; sie regeln Struktur und Organisation der Gesellschaft. In einem (freiwilligen) Aktionärsbindungsvertrag (ABV) ist zudem die koordinierte Ausübung der Aktionärsrechte geregelt. Über die Statuten und den Aktionärsbindungsvertrag stimmen die Aktionäre – vertreten durch die Gemeindevorstände der Trägergemeinden – ab.

Die Rechtsformumwandlung soll nur dann zustande kommen, wenn sich mindestens 28 Verbandsgemeinden, die zusammen mindestens 80 % der finanziellen Beteiligung aller bisherigen Verbandsgemeinden vertreten, an der neuen Aktiengesellschaft beteiligen. Gelingt dies nicht oder lehnt mehr als ein Drittel der Verbandsgemeinden die Rechtsformumwandlung grundsätzlich ab, behält das Spital Bülach die Rechtsform des Zweckverbands.

Weiteres Vorgehen

Über die Rechtsformumwandlung soll am 30. November 2014 an der Urne abgestimmt werden. Gemäss Art. 8 Ziff. 8 der Gemeindeordnung ist die Gemeindeversammlung zuständig für die Vorberatung aller der Urnenabstimmung unterstehenden Geschäfte. Aus diesem Grund wird die Rechtsformumwandlung des Spital Bülach an der Gemeindeversammlung vom 12. Juni 2014 traktandiert.

Wird die Umwandlung angenommen, ist die Gemeindeverwaltung zuständig für die Urnenabstimmung. Die Wahlzettel sollen gemäss Vorlage des Spital Bülach gedruckt werden:

1. *Wollen Sie, dass der Zweckverband Spital Bülach in eine Aktiengesellschaft umgewandelt wird?*
2. *Wollen Sie der Interkommunalen Vereinbarung (IKV) zustimmen und den Gemeindevorstand ermächtigen, alle zur Umwandlung des Zweckverbands Spital Bülach in eine Aktiengesellschaft notwendigen Umsetzungsmassnahmen zu treffen, sodass die Gemeinde Aktionärin der Spital Bülach AG wird?*

Die Rechtsformumwandlung kommt nur zustande, wenn mindestens zwei Drittel der Verbandsgemeinden der Grundsatzfrage zur Umwandlung zustimmen (Frage 1) und wenn mindestens 28 Verbandsgemeinden, welche zusammen mindestens 80 % der Beteiligungen halten, der Interkommunalen Vereinbarung zustimmen bzw. sich an der Aktiengesellschaft beteiligen (Frage 2).

Zusätzlich wird den Abstimmungsunterlagen die vorbereitete Abstimmungsdokumentation beigelegt. Diese enthält auch die vom Gemeindeamt gewünschten und empfohlenen Angaben für die Stimmberechtigten.

B. Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat unterstützt die Rechtsformumwandlung und den Abschluss der interkommunalen Vereinbarung, die dazu führt, dass die Gemeinde Oberweningen Aktionärin der Spital Bülach AG werden wird.

Da es sich bei dieser Vorlage um ein Geschäft handelt, das der Urnenabstimmung unterliegt, findet in der Gemeindeversammlung keine Schlussabstimmung statt.

Änderungsanträge sind im vorliegenden Fall auch nicht möglich, da alle Gemeinden über den identischen Antrag abstimmen müssen.

Der Gemeinderat nutzt aber gerne die Zeit um die Vorlage zu präsentieren und er geht auch gerne auf Fragen aus der Gemeindeversammlung ein.

Oberweningen, 6. Mai 2014

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident: Walter Surber

Der Schreiber: Kaspar Zbinden

3. Anfragen nach § 51 des Gemeindegesetzes

Anfragen von allgemeinem Interesse sind nach § 51 des Gemeindegesetzes dem Gemeinderat mindestens zehn Arbeitstage vor der Gemeindeversammlung schriftlich und unterzeichnet einzureichen.

Auszug aus dem Gemeindegesetz des Kantons Zürich:

§ 51

1 Jedem Stimmberechtigten steht das Recht zu, über einen Gegenstand der Gemeindeverwaltung von allgemeinem Interesse eine Anfrage an die Gemeindevorsteherschaft zu richten.

2 Die Anfragen sind spätestens zehn Arbeitstage vor der Gemeindeversammlung der Gemeindevorsteherschaft schriftlich einzureichen.

3 Die Gemeindevorsteherschaft beantwortet die Anfrage in der Gemeindeversammlung. Sie teilt ihre Antwort dem Stimmberechtigten spätestens zu Beginn der Gemeindeversammlung schriftlich mit.

4 Der Stimmberechtigte hat das Recht auf eine kurze Stellungnahme. Eine Beratung und Beschlussfassung über die Antwort findet nicht statt.

